

## Anlage 1

### Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010

Das zweite Konjunkturpaket des Bundes enthält unter anderem Instrumente, durch die Auftragsvergaben beschleunigt umgesetzt werden können. Die entsprechenden Beschlüsse der Bundesregierung wurden in Bayern durch die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009, Az.: B II 2-6004-143-12, umgesetzt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 beschlossen, dass die o.g. Bekanntmachung auch bei der Stadt Erlangen umgesetzt werden soll. Befristet bis zum 31. Dezember 2010 gilt daher bei **allen** Auftragsvergaben (nicht nur solchen, die mit Fördermitteln des Konjunkturpaketes II finanziert werden) zusätzlich zu den städtischen Vergaberichtlinien die o.g. Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung. Die Regelungen der Vergaberichtlinien gelten somit grundsätzlich fort, werden aber durch die Bekanntmachung in folgenden Punkten modifiziert:

#### 1. Vergaben **unterhalb** der EU-Schwellenwerte:

- Die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen nach Ziffer 4.2.2 der Vergaberichtlinien werden für Bauleistungen auf 1 000 000 € **ohne Umsatzsteuer** und für Liefer- und Dienstleistungen auf 100 000 € **ohne Umsatzsteuer** angehoben.
- Die Wertgrenze für freihändige Vergaben nach Ziffer 4.2.3.1 der Vergaberichtlinien wird auf 100 000 € **ohne Umsatzsteuer** angehoben.
- Die Pflicht zur formlosen Markterkundung bei Beschränkten Ausschreibungen nach Ziffer 4.2.2. der Vergaberichtlinien gilt für Bauleistungen ab 150.000 € **ohne Umsatzsteuer** und für Liefer- und Dienstleistungen bereits ab einem Auftragswert ab 25 000 € **ohne Umsatzsteuer**. Die formlose Markterkundung kann jedoch in allen Fällen dadurch ersetzt werden, dass durch die jeweilige Vergabestelle unverzüglich nach der Zuschlagserteilung mindestens für die Dauer eines Monats auf der Internetplattform [www.auftraege.bayern.de](http://www.auftraege.bayern.de) über die Vergabe informiert wird.
- Diese nachträgliche Veröffentlichung ist bei Freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50 000 € **ohne Umsatzsteuer** für Bauleistungen bzw. 25 000 € **ohne Umsatzsteuer** für Liefer- und Dienstleistungen stets erforderlich.

#### 2. Vergaben **oberhalb** der EU-Schwellenwerte:

- Hinsichtlich der Bewerbungs- und Angebotsfristen nach § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A bzw. § 18a Nr. 2 Abs. 1 und 2 VOL/A ist die Verkürzung der Fristen wegen Dringlichkeit aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage gerechtfertigt.
- Bei der Vergabe von nicht eindeutig erschöpfend beschreibbaren freiberuflichen Leistungen kann nach § 14 Abs. 2 VOF wegen der besonderen Dringlichkeit die Frist für den Antrag auf Teilnahme verkürzt werden.

#### Wichtige Hinweise:

Die Vergabestellen sind gehalten, mit den größeren vergaberechtlichen Freiheiten verantwortungsvoll umzugehen. Dies beinhaltet zum einen die Prüfung, ob im jeweiligen Einzelfall die Anwendung der erhöhten Wertgrenzen überhaupt sinnvoll und vertretbar ist und zum anderen die Einhaltung der Vergabegrundsätze der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Gleichbehandlung. Von besonderer Wichtigkeit ist, dass durch die erhöhten Wertgrenzen nicht kleine oder mittlere Unternehmen von den Auftragsvergaben ausgeschlossen werden. In diesem Punkt kommt der Losvergabe eine besondere Bedeutung zu.

Im Hinblick auf die Einhaltung eines faireren und transparenten Wettbewerbs wird es zu verstärkter Prüfungstätigkeit sowohl des städtischen Rechnungsprüfungsamtes, als auch der staatlichen Aufsichtsbehörden kommen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die in den städtischen Vergaberichtlinien unter Ziffer 6 enthaltenen Regelungen zur Korruptionsprävention hingewiesen.

**Anlage:** Hinweise zur nachträglichen Veröffentlichung (= sog. ex-post-Veröffentlichung) von vergebenen Aufträgen im Internet